



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Januar 2012 (20.01)
(OR. en)**

**18987/1/11
REV 1**

EF	180
ECOFIN	913
SURE	27
SOC	1126
DELECT	9

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Januar 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: K(2011) 9591 endgültig

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 21. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument K(2011) 9591 endgültig.

Anl.: K(2011) 9591 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 21.12.2011
K(2011) 9591 endgültig

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 21.12.2011

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie
2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte
Angaben für den Prospekt und auf Werbung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Prospekt-¹ und der Transparenzrichtlinie² sind die Finanzinformationen, die 1.) in den Prospekten von Drittlandemittenten, die ihre Titel an einer Börse in der EU notieren wollen, und 2.) in den Abschlüssen von Drittlandemittenten, deren Titel bereits in der EU notiert sind, enthalten sein müssen, nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) oder alternativ dazu nach Standards zu erstellen, die als gleichwertig mit den IFRS erklärt worden sind.

Um zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards von Drittländern in allen für die EU-Märkte relevanten Fällen festgestellt wird, wurde 2007 ein Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (Generally Accepted Accounting Principles, GAAP) von Drittländern geschaffen.³ Dementsprechend erließ die Kommission eine Entscheidung⁴ und eine Verordnung⁵, in denen die Gleichwertigkeit der US-amerikanischen und der japanischen GAAP mit den IFRS festgestellt wurde und Abschlüsse, die nach den GAAP Chinas, Kanadas, Indiens oder Südkoreas aufgestellt sind, für begrenzte Zeit (bis zum 31. Dezember 2011) in der EU zugelassen wurden.

Grund für diese delegierte Verordnung ist der Ablauf der Übergangsfrist, während der die Kommission die Rechnungslegungsgrundsätze Chinas, Kanadas, Koreas und Indiens für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung als gleichwertig anerkannt hat.

¹ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

² Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. L 390 vom 31.12.2004, S.38.

³ Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Äquivalenzverordnung“).

⁴ Entscheidung 2008/961/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse, ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 112.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1289/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung, ABl. L 340 vom 19.12.2008, p. 17.

2. VOR DER ANNAHME DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Der einschlägigen EU-Rechtsvorschrift⁶ entsprechend hat die Europäische Kommission das Europäische Parlament (EP) regelmäßig über die Fortschritte der betreffenden Drittländer bei ihren Programmen zur Annäherung ihrer GAAP an die IFRS unterrichtet. Der letzte Bericht dieser Serie wurde als Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen vorgelegt und Ende Juli 2011 veröffentlicht.⁷ Im Juni 2010 hatten die Kommissionsdienststellen den damaligen Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) (heute: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA) ersucht, ihnen den aktuellen Stand der Annäherung an die IFRS in den Ländern mitzuteilen, denen die EU eine Übergangsfrist eingeräumt hatte, nämlich China, Kanada, Indien und Südkorea. Das oben genannte Arbeitspapier gab für diese Länder einen Überblick über den neuesten Stand bei der IFRS-Übernahme bzw. der Annäherung an die IFRS. Dem vom CESR im November 2010 vorgelegten Bericht und den Aktualisierungen zu China und Indien, die die ESMA im Mai 2011 im Anschluss an eine Vor-Ort-Untersuchung vom Januar 2011 übermittelt hat, wurde darin gebührend Rechnung getragen.

Zusätzlich dazu führte die Kommission gründliche Nachforschungen durch und befragte sämtliche EU-Delegationen in den betreffenden Drittländern, ob sie die Bewertung der derzeitigen Lage im Bereich Rechnungslegung für zutreffend und präzise halten. Auch verschiedene nationale Behörden, wie das chinesische Finanzministerium, wurden gebeten, die Informationen über die Fortschritte ihrer Länder zu bestätigen, und legten ihre Standpunkte dar.

Gestützt auf alle Ergebnisse und erhaltenen Informationen arbeiteten die Kommissionsdienststellen drei Legislativentwürfe aus, die darauf abzielen, den Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit und die damit verbundenen Maßnahmen, die Ende 2011 auslaufen, zu aktualisieren und zu verlängern. Im Zuge der Ausarbeitung wurde der Text der Expertengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses vorgelegt, wobei die konsultierten nationalen Experten weder Einwände noch Vorbehalte äußerten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zwischen dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1289/2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 und der Ausarbeitung des vorliegenden Änderungsrechtsakts trat der Vertrag von Lissabon in Kraft, der klar zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten (Artikel 290 bzw. 291) unterscheidet. Um dieser Unterscheidung Rechnung zu tragen, wurde die Prospektrichtlinie geändert. Damit wurde auch der Artikel, der für die Feststellung der Gleichwertigkeit die Rechtsgrundlage bildet, geändert und sieht nun den Erlass delegierter Rechtsakte vor. Die vorliegende Änderungsverordnung wird deshalb in Form eines delegierten Rechtsakts vorgelegt.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1787/2006 der Kommission vom 4. Dezember 2006 und Entscheidung 2006/891/EG der Kommission vom 4. Dezember 2006 („Entscheidung nach der Transparenzrichtlinie“).

⁷ *Commission Staff Working Paper on the state of play on convergence between International Financial Reporting Standards (IFRS) and third country national Generally Accepted Accounting Principles (GAAP)*, SEK(2011) 991 endg. vom 28.7.2011.

Mit der delegierten Verordnung wird Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 geändert, um der geänderten Lage in den betreffenden Ländern und dem Ablauf der diesen Ländern gewährten Übergangsfrist gebührend Rechnung zu tragen. Es wird vorgeschlagen, die Übernahme der IFRS in Kanada und Südkorea anzuerkennen, die Rechnungslegungsgrundsätze Chinas auf unbestimmte Zeit als gleichwertig anzuerkennen und die Übergangszeit, in der die indischen Rechnungslegungsgrundsätze als gleichwertig anerkannt werden, um maximal drei Jahre zu verlängern, um dem Land die Möglichkeit zu geben, den begonnenen Übernahmeprozess zum Abschluss zu bringen und die IFRS bis zum Ablauf dieser Frist vollständig einzuhalten.

Alle etwaigen Kosten für den EU-Haushalt, die durch diese Bestimmungen verursacht werden, einschließlich der Kosten für die ESMA, sind bereits durch die in der offiziellen Finanzplanung 2012-2013 enthaltenen und die im mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) veranschlagten Mittel gedeckt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 21.12.2011

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG⁸, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission⁹ müssen Drittlandemittenten die historischen Finanzinformationen, die beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt im Prospekt enthalten sein müssen, nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) oder den nationalen Rechnungslegungsstandards eines Drittlands erstellen, sofern diese den IFRS gleichwertig sind.
- (2) Um die Gleichwertigkeit der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (Generally Accepted Accounting Principles, GAAP) eines Drittlands mit den in das Unionsrecht übernommenen IFRS bewerten zu können, wird in der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission¹⁰ der Begriff der Gleichwertigkeit definiert und ein Mechanismus für die Feststellung der Gleichwertigkeit der GAAP eines Drittlands festgelegt. Nach den Bedingungen dieses Mechanismus konnte es Drittlandemittenten vorübergehend, nämlich bis zum 31. Dezember 2011 gestattet werden, die GAAP von Drittländern zu verwenden, die ihre Standards den IFRS annähernten oder sich zu deren Übernahme verpflichtet hatten. Die Bemühungen der Länder, die Maßnahmen zur Annäherung ihrer Rechnungslegungsstandards an die IFRS oder zu deren Übernahme eingeleitet haben, müssen bewertet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 wurde deshalb geändert und die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Die Kommission hat dem von der Europäischen Wertpapier- und

⁸ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

⁹ ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 1.

¹⁰ ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 66.

Marktaufsichtsbehörde (ESMA) im November 2010 vorgelegten Bericht zu China, Kanada, Indien und Südkorea, denen in der Entscheidung 2008/961/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse¹¹ und der Verordnung (EG) Nr. 1289/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung¹² eine Übergangsfrist eingeräumt worden war, sowie den Aktualisierungen zu China und Indien vom April 2011 Rechnung getragen.

- (3) Im April 2010 legte das chinesische Finanzministerium einen Fahrplan für die weitere Annäherung der Rechnungslegungsstandards für gewerbliche Unternehmen an die IFRS („Roadmap for Continuing Convergence of the Accounting Standards for Business Enterprises (ASBE) with IFRS“) vor, in dem China die Fortsetzung des Konvergenzprozesses zusagt. Seit Oktober 2010 sind alle vom International Accounting Standards Board ausgegebenen Standards und Interpretationen in den ASBE umgesetzt. Der Konvergenzstand wurde von der ESMA als zufriedenstellend bezeichnet und die Unterschiede sind nicht so groß, dass sie als Verstoß gegen die IFRS angesehen werden könnten. Aus diesem Grund sollten die chinesischen ASBE ab dem 1. Januar 2012 als gleichwertig mit den übernommenen IFRS betrachtet werden.
- (4) Das Accounting Standards Board of Canada hat sich im Januar 2006 öffentlich dazu verpflichtet, die IFRS bis zum 31. Dezember 2011 zu übernehmen. Es hat der Aufnahme der IFRS in das Handbuch des Canadian Institute of Chartered Accountants zugestimmt, womit die IFRS ab 2011 für alle öffentlich rechenschaftspflichtigen gewinnorientierten Unternehmen als kanadische GAAP zu betrachten sind. Aus diesem Grund sollten die kanadischen GAAP ab dem 1. Januar 2012 als gleichwertig mit den übernommenen IFRS betrachtet werden.
- (5) Die Korean Financial Supervisory Commission und das Korean Accounting Institute haben sich im März 2007 öffentlich dazu verpflichtet, die IFRS bis zum 31. Dezember 2011 zu übernehmen. Das Korean Accounting Standards Board hat die IFRS als koreanische IFRS (K-IFRS) übernommen. K-IFRS sind mit den IFRS identisch und seit 2011 für alle börsennotierten Gesellschaften in Südkorea verbindlich vorgeschrieben. Auch nicht börsennotierte Finanzinstitute und staatseigene Unternehmen müssen die K-IFRS anwenden. Sonstigen nicht börsennotierten Gesellschaften ist die Anwendung freigestellt. Aus diesem Grund sollten die GAAP Südkoreas ab dem 1. Januar 2012 als gleichwertig mit den übernommenen IFRS betrachtet werden.
- (6) Die indische Regierung und das Indian Institute of Chartered Accountants haben sich im Juli 2007 öffentlich dazu verpflichtet, die IFRS bis zum 31. Dezember 2011 zu übernehmen, um bis zum Ende des Programms vollständige Konvergenz der indischen GAAP mit den IFRS zu erreichen. Bei einer Vor-Ort-Untersuchung im Januar 2011

¹¹ ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 112.

¹² ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 17.

stellte die ESMA allerdings fest, dass zwischen den indischen GAAP und den IFRS offenbar eine Reihe von Unterschieden bestehen, die sich in der Praxis als signifikant erweisen könnten. Auch der Zeitplan für die Erreichung eines mit den IFRS in Einklang stehenden Berichtswesens ist nach wie vor ungewiss. Da kein indischer Emittent von der Möglichkeit einer freiwilligen frühzeitigen Anwendung der IFRS Gebrauch gemacht hat, liegen hinsichtlich der Durchsetzung der IFRS keine Erfahrungswerte vor.

- (7) Damit Drittlandemittenten ihre Jahres- und Halbjahresabschlüsse in der Union nach den indischen GAAP aufstellen können, sollte die Übergangszeit um maximal drei Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2014, verlängert werden.
- (8) Da die Übergangszeit, in der die GAAP Chinas, Kanadas, Südkoreas und Indiens im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 als gleichwertig anerkannt wurden, am 31. Dezember 2011 endet, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2012 gelten. Dies würde den in der Union notierten Emittenten aus den genannten Drittländern Rechtssicherheit bieten und das Risiko, dass diese eine Überleitungsrechnung zu den IFRS erstellen müssen, ausschalten. Durch die Rückwirkung wird jede potenzielle zusätzliche Belastung für die betreffenden Emittenten abgemildert.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2012 können Drittlandemittenten für die Darstellung ihrer historischen Finanzinformationen neben den in Unterabsatz 1 genannten Standards die folgenden Standards verwenden:

- a) die Generally Accepted Accounting Principles der Volksrepublik China,
- b) die Generally Accepted Accounting Principles Kanadas,
- c) die Generally Accepted Accounting Principles der Republik Korea.“

- (2) Absatz 5a erhält folgende Fassung:

„(5a) Drittstaatemittenten unterliegen für den Fall, dass sie ihre historischen Finanzinformationen nach den Generally Accepted Accounting Principles der Republik Indien aufstellen, weder der Bestimmung in Anhang I Punkt 20.1, Anhang IV Punkt 13.1, Anhang VII Punkt 8.2, Anhang X Punkt 20.1 oder Anhang XI Punkt 11.1, wonach die in einem Prospekt enthaltenen historischen

Finanzinformationen über Geschäftsjahre, die den am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnenden Geschäftsjahren vorausgehen, in Form eines neu zu erstellenden Abschlusses vorgelegt werden müssen, noch der Bestimmung in Anhang VII Punkt 8.2a, Anhang IX Punkt 11.1 oder Anhang X Punkt 20.1a, wonach die Unterschiede zwischen den im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen International Financial Reporting Standards und den Rechnungslegungsgrundsätzen, nach denen diese Informationen für am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnende Geschäftsjahre erstellt wurden, dargelegt werden müssen.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21.12.2011

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO